

# **Kommunale Alternative**

## ***Fraktion im Rat der Gemeinde Großenkneten***

**Gemeinde Großenkneten  
Herrn Bürgermeister Schmidtke  
Markt 1**

**26197 Großenkneten**



**Huntlosen, 24.10.2020**

### **Antrag zur Entwicklung des Gewerbegebietes Sannumer Straße Nord, Bebauungsplan Nr. 131 zu einem CO<sub>2</sub> neutralen Baugebiet**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Thorsten,

Im Rahmen einer Infoveranstaltung zu den Umsiedlungsplänen der Firma Kornkraft Naturkost GmbH in Huntlosen hat dessen Geschäftsführer vorgeschlagen, die Firmengebäude möglichst nach ökologischen und energetisch nachhaltigen Kriterien zu errichten. Die derzeit vorliegenden Planunterlagen des Bebauungsplans Nr. 131 sehen solch eine nachhaltige Ausrichtung dieser neuen gewerblichen Bauflächen jedoch nicht zwingend vor.

Vor diesem Hintergrund hat die Fraktion der Kommunalen Alternative mit dem Geschäftsführer der Kornkraft Naturkost GmbH über die zukünftige ökologische Ausrichtung seines Betriebes sowie die planungsrechtlichen Voraussetzungen des im Verfahren befindlichen Bebauungsplans Nr. 131 „Sannum – Gewerbegebiet Sannumer Straße Nord“ ein Gespräch geführt.

Die Fraktion der Kommunalen Alternative stellt hiermit den Antrag, dieses neue Gewerbe- und Industriegebiet als CO<sub>2</sub> neutrales Baugebiet zu entwickeln. Die unten aufgeführten textlichen Festsetzungen sind in die Planunterlagen aufzunehmen. Die Geschäftsleitung von Kornkraft teilte der Fraktion mit, dass ihre Planungsabsichten genau in die gleiche Richtung zielten.

In Gesprächen mit einem weiteren Interessenten (Handelsbetrieb für Outdoor-ausrüstung) für eine gewerbliche Baufläche in diesem Plangebiet in Huntlosen, war auch dieser von der Idee eines CO<sub>2</sub> neutralen Baugebiet überzeugt und nannte dies eine realistische klimapolitische Entwicklung für seinen Betrieb.

Um das Ziel eines CO<sub>2</sub> neutralen Gewerbe- und Industriegebietes in dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 131 umzusetzen, sind alle Lüftungs-, Heizungs- und Kältesysteme ohne den Einsatz fossiler Energieträger auszuführen. Bei den genannten Firmen wird dabei nicht der

Heizungsbedarf im Vordergrund stehen, sondern der Focus wird eher auf den Lüftungs- und Kältebedarf liegen.

**Aus diesem Grund stellt die Kommunale Alternative Großenkneten den Antrag, den Bebauungsplan Nr. 131 an folgenden Punkten zu ändern, um damit das erste CO<sub>2</sub> neutrale Gewerbe- und Industriegebiet in der Gemeinde Großenkneten (und vermutlich weit darüber hinaus) zu errichten.**

1. Es ist eine textliche Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB aufzunehmen, in der festgeschrieben wird, dass für Heizungs-, Lüftungs- und Kälteanlagen ausschließlich nicht fossile Energieträger verwendet werden dürfen.
2. Die Festsetzung zur Dachneigung und Dachbegrünung ist so anzupassen, dass lediglich eine maximale Dachneigung von 15 Grad zulässig ist und alle Dachflächen ab einer Größe von 50 qm zu begrünen oder mit einer Photovoltaikanlage zu versehen sind.
3. In der östlich des GI/GE Gebietes gelegenen Anpflanzfläche ist eine Versickerung des Oberflächenwassers, z.B. der Dachflächen, vorzusehen und dementsprechend festzusetzen.
4. Das RRB ist naturnah mit entsprechenden flachen Böschungsneigungen und Flachwasserzonen festzusetzen und herzustellen (s. Anlage). Durch die Versickerung eines Teils des Oberflächenwassers in der am Ostrand gelegenen Anpflanzfläche kann ggf. die Größe und Lage des RRB dahingehend geändert werden, dass der Baugrenzabstand zum südlich gelegenen Wohnhaus, Sannumer Straße Nr. 17 vergrößert wird.
5. Die zulässige Geschwindigkeit auf der Sannumer Straße K 242 ist auf max. 50-60 Stundenkilometer zu beschränken. Hierzu möchten wir den Bürgermeister bitten, diesbezüglich Gespräche mit dem Landkreis Oldenburg zu führen.
6. Die erforderlichen Sichtdreiecke sind nachrichtlich zu übernehmen und es sollte die Einmündungstropfete zur Planstraße möglichst reduziert werden (derzeit mehr als 50 m), um weitere vorhandene Eichen in diesem Bereich zu erhalten.
7. Die Fahrbahnquerschnitte der neuen Planstraße sind auf 9 m zu reduzieren. Damit ist der Bau einer ausreichend breiten Fahrbahn auch für den Schwerlastverkehr von 6,50 m sowie der erforderlichen Nebenanlage von 2,50 m für Fußgänger und Radfahrer möglich und es werden damit die Versiegelung und die Ausbaukosten verringert.
8. Das im Südwesten des Plangebietes festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ist in der Planzeichenlegende nachzutragen.

Für die Fraktion der Kommunalen Alternative

Mit freundlichem Gruß

Matthias Reinkober

Anlage: Beispiele für Festsetzung eines naturnahen Regenrückhaltebeckens

1.)

Die Flächen für Versorgungsanlagen, für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie zur Regelung des Hochwasserabflusses sind als Extensivgrünland zu entwickeln. Das Ausbringen von Düngemitteln, Herbiziden und Pestiziden ist nicht zulässig. Die Flächen sind einmal im Jahr nicht vor dem 1. Juli zu mähen. Innerhalb der Flächen sind Maßnahmen für den Hochwasserschutz, die Regenrückhaltung, die Gewässerunterhaltung und die Führung des Oberflächenwassers, oberirdisch oder unterirdisch, zulässig. Die Böschungsneigung der Regenrückhalteanlagen sind nicht steiler als 1 : 2 herzurichten. Sohle und Wasserwechselbereich sind als Rohbodenflächen der natürlichen Sukzession zu überlassen. Die Beckensohle ist auf 20 % der Sohlenfläche so zu vertiefen, dass Bereiche mit Dauerwassertiefen größer/gleich 1,50 m entstehen. Konstruktive Böschungsbefestigungen sind nicht zulässig. Befestigungen im Bereich der Ein- und Auslaufbauwerke sind zulässig.

Innerhalb dieser Maßnahmenfläche sind Anpflanzungen (Pflanzliste s.u.) sowie Pflege- und Unterhaltungswege zulässig (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Folgende Arten sind zu verwenden:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Wuchsform
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	Baum
Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	Strauch
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	Baum
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>	Strauch
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	Baum
Hasel	<i>Corylus avellana</i>	Strauch
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>	Strauch
Slehe	<i>Prunus spinosa</i>	Strauch
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	Strauch
Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>	Baum
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	Baum
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>	Baum
Waldgeißblatt	<i>Lonicera periclymenum</i>	Kletterpflanze
Weiden	<i>Salix caprea</i> , <i>S. cinerea</i> , <i>S. aurita</i> , <i>S. alba</i>	Sträucher und Bäume

Folgende Pflanzqualitäten sind zu verwenden:

Bäume: Heister, 2 x v., o.B., 150 - 200 cm;

Sträucher: Heckenpflanzen, 2 x v., o.B. 60 - 100 cm; Pflanzung der Sträucher in artengleichen Gruppen. (B112/I)

2.)

Auf den Flächen für die Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers (R + V) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB, für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und der Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sowie für die Wasserwirtschaft und die Regelung des Wasserabflusses gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB sind Maßnahmen für den Hochwasserschutz, die Regenrückhaltung, die Gewässerunterhaltung und die Führung des Oberflächenwassers, oberirdisch oder unterirdisch, zulässig. Düngemittel und Pestizide dürfen auf der gesamten Fläche nicht eingesetzt werden. Ein Regenrückhaltebecken ist naturnah und ohne Versiegelung der Sohle anzulegen. Die Uferlinie des Beckens ist mit wechselnden Radien zu versehen und die Böschungsneigungen sind flacher als 1 : 3 herzurichten. Weiterhin zulässig sind Wege mit wassergebundener Decke bis zu einer Breite von 2,50 m und Gehölzpflanzungen. Zur

Bepflanzung sind ausschließlich folgende standortheimische Bäume und Sträucher zulässig:

Stieleiche (*Quercus robur*)

Rotbuche (*Fagus sylvatica*)

Zitterpappel (*Populus tremula*)

Eberesche (*Sorbus aucuparia*)

Hasel (*Corylus avellana*)

Schlehe (*Prunus spinosa*)

Sandbirke (*Betula pendula*)

Salweide (*Salix caprea*)

Stechpalme (*Ilex aquifolium*)

Faulbaum (*Frangula alnus*)

Zweigriff. Weißdorn (*Crataegus laevigata*)

Eingriff. Weißdorn (*Crataegus monogyna*)

Im Bereich der Regenrückhaltung sind außerdem folgende standortheimische Laubgehölze zulässig:

Erle (*Alnus glutinosa*)

Korbweide (*Salix viminalis*)

Esche (*Fraxinus excelsior*)

Mandelblattweide (*Salix triandra*).